

---

# Geschäftsordnung des ÖFOL

---

## *Präambel*

---

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die operativen Befugnisse des Präsidiums, der Referate und der Geschäftsstelle.

---

## *§1 Ablauf Vorstandssitzung*

---

1. Präsident\*in und Generalsekretär\*in laden mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vorstandssitzung ein.
2. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens drei Wochen vorher per E-Mail durch die Geschäftsstelle. Zugleich ist den Mitgliedsvereinen das Stattfinden der Sitzung anzukündigen.
3. Der/Die Präsident\*in kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere Personen einladen.
4. Die Vollmitglieder haben die Möglichkeit, Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung in elektronischer Form unter [www.oefol.at/formulare-und-antraege/](http://www.oefol.at/formulare-und-antraege/) einzubringen. Später einlangende Anträge werden in der gegenständlichen Vorstandssitzung nicht behandelt; sie werden in Evidenz gehalten und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt.
5. Sämtliche Unterlagen für die Vorstandssitzung werden den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfer\*innen spätestens 4 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zugestellt.
6. In dringenden Angelegenheiten kann auch ein schriftlicher, telefonischer oder E-Mail-Umfragebeschluss herbeigeführt werden.
7. Über Sitzungen bzw. Umfragebeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfer\*innen binnen 14 Tagen nach der Vorstandssitzung per E-Mail zuzustellen ist. Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll werden jeweils bei der nächsten Sitzung behandelt und dokumentiert.

---

## § 2 Referent\*innen

---

1. Die Referent\*innen sind innerhalb der durch Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums vorgegebenen Rahmenbedingungen selbstständig tätig.
2. Sie sind insbesondere für die inhaltliche Arbeit und die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

---

## § 3 Präsidium

---

1. Das Präsidium berät über die ihm übertragenen Aufgaben in eigenen Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail durch die Geschäftsstelle.
2. Der/Die Präsident\*in kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere Personen einladen.
3. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident\*in. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist bzw. Stellungnahme bezogen hat. Angestrebt werden einvernehmliche Entscheidungen.
4. In dringenden Angelegenheiten kann auch ein schriftlicher, telefonischer oder E-Mail-Umfragebeschluss herbeigeführt werden.
5. Über Sitzungen bzw. Umfragebeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfer\*innen binnen 14 Tagen nach der Präsidiumssitzung per E-Mail zuzustellen ist (bzw. spätestens 4 Tage vor einer allfälligen Vorstandssitzung). Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll werden jeweils bei der nächsten Sitzung behandelt und dokumentiert.

---

## § 4 Präsident\*in

---

1. Der/Die Präsident\*in ist Ansprechpartner\*in für den Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen und die Geschäftsstelle.

---

## *§ 5 Geschäftsstelle*

---

1. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Haus des Sports, Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium bei der Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist zuständig für die Administration des Verbands. Die Geschäftsstelle ist Schnittstelle zwischen dem Präsidium, dem Vorstand und den Mitgliedern und allen öffentlichen und privaten Partnern des Verbands.
3. Der/Die Leiter\*in der Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Generalsekretär\*in“. In Abstimmung mit dem/der Präsident\*in ist der/die Generalsekretär\*in berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten.
4. Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sind grundsätzlich nur dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt. Der Präsident/Die Präsidentin kann das Weisungsrecht befristet oder unbefristet an weitere Personen übertragen.

---

## *§ 6 Schlussbestimmungen*

---

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 23. Juni 2022 in Kraft. Alle davor gültigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Wirksamkeit.